

Vernehmlassungsversion vom 15. November 2016

Gesetz über die Kirchenverfassung (Einführung und Organisation kirchlicher Synoden)

Änderung vom [Datum]

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –

Geändert: 187

Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom XX,

beschliesst

I.

Gesetz über die Kirchenverfassung (Einführung und Organisation kirchlicher Synoden) vom 21. Dezember 1964¹ (Stand 1. Juli 2014) wird wie folgt geändert:

Titel nach Titel 1 (neu)

1.1 Organisation

Titel nach § 9^{bis} (neu)

1.2 Kirchensteuer juristischer Personen

§ 9^{ter} (neu)

Verwendungszweck

¹ Die Erträge der Kirchensteuer juristischer Personen sind für soziale und kulturelle Tätigkeiten einzusetzen. Sie dürfen nicht für Kultuszwecke verwendet werden. Im Übrigen entscheiden die nach § 79 der Verfassung des Kantons Luzern anerkannten Körperschaften des öffentlichen Rechts selbständig über die Verwendung der Steuererträge.

¹ SRL Nr. [187](#)

§ 9^{quater} (neu)

Soziale Tätigkeiten

¹ Soziale Tätigkeiten der anerkannten Körperschaften des öffentlichen Rechts sind namentlich,

- a. Generationenarbeit: Seniorenarbeit, Unterstützung junger Familien, Ehe- und Partnerschaftsberatung;
- b. offene Jugendarbeit;
- c. Unterstützung des sozialen Lebens, kirchliche Sozialberatung;
- d. Integrationsarbeit;
- e. Initiieren von sozialen Projekten (etwa zur Förderung der Freiwilligenarbeit, Flüchtlingsbetreuung und Sterbebegleitung);
- f. Begleitung von Menschen in schwierigen Lebenssituationen, Sozialarbeit und Einzelfallhilfe;
- g. Weltweite Katastrophenhilfe, Entwicklungszusammenarbeit;
- h. Zusammenarbeit mit sozialen Institutionen;
- i. Unterstützung von sozialen Institutionen.

§ 9^{quinquies} (neu)

Kulturelle Tätigkeiten

¹ Kulturelle Tätigkeiten der anerkannten Körperschaften des öffentlichen Rechts sind namentlich,

- a. Unterhalt von Kulturgütern, Denkmalschutz;
- b. Unterhalt von wertvollen Instrumenten wie Orgeln;
- c. Archivierung von Akten der Kirchgemeinden sowie von Bau-, Kulturgüter- und Pfarreiakten;
- d. Leistungen an kulturell tätige Organisationen;
- e. kulturelle Veranstaltungen wie Konzerte;
- f. Unterstützung des kulturellen Lebens, Beitrag ans Dorf- und Stadtleben, Quartierarbeit.

§ 9^{sexies} (neu)

Statistische Daten

¹ Die anerkannten Körperschaften des öffentlichen Rechts beziehen die statistischen Daten über ihren Anteil der Kirchensteuern juristischer Personen von der Dienststelle Steuern des Kantons Luzern.

§ 9^{septies} (neu)

Konsolidierte Betrachtungsweise

¹ Die Zweckbindung der Kirchensteuern juristischer Personen für soziale und kulturelle Zwecke ist von den anerkannten Körperschaften des öffentlichen Rechts über den ganzen Kanton einzuhalten.

§ 9^{octies} (neu)

Berichterstattung der Landeskirchen

¹ Die anerkannten Körperschaften des öffentlichen Rechts weisen im Rahmen der Abnahme der Rechenschaftsberichte und der Rechnungen der Landeskirchen durch die Synode die Einhaltung der Zweckbindung für die Verwendung der Kirchensteuern juristischer Personen nach.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt am 1. März 2018 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

[Ort], [Datum]

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber: